

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oepeln'schen Regierung.

---

Stück V.

---

Oepeln, den 4ten Juni 1816.

---

---

## Allgemeine Geseß-Sammlung.

Nro. 10. enthält:

- (No. 351.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Februar 1816, die Herabsetzung des Kartenstempels betreffend.
- (No. 352.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1816, daß die Kaufleute künftig ihre eigenen Formulare zu Wechselln, Assignationen u. c. stempeln lassen sollen.
- (No. 353.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. April 1816, wegen Anwendung des Zusatzes 232. §. 1. des Ostpreussischen Provinzialrechts in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit.
- (No. 354.) Edikt, die Aufhebung der Salzconscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend. Vom 9. May 1816.
- (No. 355.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. May 1816, wegen Ermäßigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salzconscription in Schlessen und in der Grafschaft Glatz.
- (No. 356.) Maasß- und Gewicht-Ordnung für die Preussischen Staaten. Vom 16. May 1816.
- (No. 357.) Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach §. 1. der Maasß- und Gewicht-Ordnung. Vom 16. May 1816.

## P u b l i c a n d u m.

Seine Königliche Majestät haben bereits mittelst Kabinetts-Ordre vom 21. July 1809 genehmiget, daß Chaussée-Kanal-Brücken und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privatpersonen, einzeln oder in Gesellschaften vereinigt bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünstigt und sichert jetzt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, dem innern Verkehr vortheilhaft besundene Anlagen der Art zu befördern.

Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kostenanschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements, Profile u. u. auch aller dem Unternehmen zu Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirke davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnachst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt, oder die statt gefundene Erinnerungen gehoben oder angemessen erachtete Aenderungen angenommen worden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grundeigenthümern oder andern beteiligten Eingefessenen in Betracht kommt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königliche Immediat-Vollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amts-Blätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden.

Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privat-Vortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthümerrechte und andre bey überwiegend zu berücksichtigenden allgemeinen Besten geföhrlich eine Entschädigung zulassende Umständen

de aufgehalten werden; den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzial-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungs-Linien, Entschädigungen, Material-Verbrauch, Erlegung und Befreiung vom Wagengelde, Bestrafung der Verenträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher etc. finden auf vertriehenen Wege etc. Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung der Tarife für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungs-Kosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahre ihre Rechnung zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Kapital durch Actien zusammengebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart etc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgabe.

Wenn die Anlage Wege, Brücken etc. umfaßt, deren polizeyliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinen obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufgehörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen; in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern der Masse und der Zeit nach festzustellenden Hülfleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinen wegen Befreiung vom Wege-Brücken u. s. w. Gelder gegen Hülfedienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maß und Zeit genauen Bestimmungen vora twortlich ist.

Berlin, den 3. May 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

(gez.) Graf von Bülow.

---

Nro. 28. Bekanntmachung, die vorgesallenen B.änderungen der Arzney-Taxe für 1817 betreffend.

Nach der Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Innern sind an die Apotheker und Physiker des Oppelnschen Regierungs Departements, als Besitzer der neuen Arzney-Taxe vom Jahr 1815 jedem ein Exemplar der B.änderungen dieser Arzney-Taxe für 1817 mit dem Bemerken: daß diese Tax-B.änderung vom 1. Juny c. an, bei Vermeidung der im Publicando vom 1. October v. J. geordneten Strafe, von den Apothekern befolgt werden muß, vertheilt, und den Physikern aufgegeben worden, darauf zu sehen: daß bei keinem Apotheker die Neue Arzney-Taxe fehle.

Solches wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

IX. No. 153. May. Signatum Oppeln, den 21. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 29. Bekanntmachung, betreffend die Warnung für wucherischen Verkauf der Lieferseine.

Es ist dem hohen Ministerio des Innern angezeigt worden, daß, namentlich in Ober-Schlesien, auf dem Lande, Juden unper reisen, die unter mancher-

Nro. 29. Uwiadomienie w którym się przestega Publiczność żeby Biletu Liwerunkowe Zydom nie przedawala.

Ministerium wewnetrznych Interessow dowiedziało się ze Zydzi osobliwie w Gornym Slasku po-  
wsiach

ley Erdichtungen, den Landes-Einsassen  
Lieferscheine für den halben Werth ab-  
schwachen: dies soll vorzüglich bald nach  
den Ziehungen geschehen, wo diese Spe-  
kulanten solche Lieferscheine aufkaufen,  
deren Nummer durch das Loos, Behufs  
ihrer Realisation, bereits gezogen sind,  
und welche sie erkundschaffen, ehe der  
Zunhaber der Lieferscheine dies erfährt.

In Folge dieserhalb ergangenen Re-  
scripts vom 4. v. M. und in Beziehung  
auf die bereits im 47. Stück des Bres-  
lauschen Regierungs-Amtes-Blatts pag.  
540 unterm 25. Novb. v. J. erlassene  
diesfällige Bekanntmachung, werden die  
Landes-Einsassen des Oppelnschen Regie-  
rungs-Departements vor dieser wucherli-  
chen Ankauferey der Lieferscheine, wieder-  
holend gewarnet, damit nicht gegen die  
wohlthätigen Absichten Sr. Majestät des  
Königs dasjenige, was der Staat mit  
großer Anstrengung zu ihrer Erhaltung  
ausbringt, den Wucherern in die Hände  
falle.

II. 82 May. Oppeln, den 22. May 1816.  
Königliche Regierung zu Oppeln.

wsiach chodzą i obywatelow do prze-  
dawania Biletow Liwerunkowych  
za połowę Waloru namawiają. To  
ofobliwie czynią zaraz po ciągnię-  
niu Losow dobrze wiedząc iakie  
Numera wyszły, i do Realizacyi  
zdatne są, nim ielzche właściciele  
się o tym dowiedzieć może.

Przestrzegamy tedy obywatelow  
Departamentu Opolkiego odwołu-  
jąc się na rozkaz 4. przeszłego mie-  
siąca, i na oznaymienie publikowane  
w Dzienniku Regencyynym Wro-  
clawskim pod datą 25. Nobr. prze-  
szłego Roku pag. 540, żeby się przez  
przedaż Biletow Liwerunkowych  
nie dały oszukać.

Nayiaśniejszy Pan nie chce żeby  
to co na Dohro Obywatelskie w  
kraiu z wielkim czyni usiłowaniam  
padło w Ręce Lichwiarskie.

II. 82 May z Opola d. 22. Maia 1816.

Królewska Regencya Opolka.

Nro. 30. Bekanntmachung, die Vertheilung der Militair-Verpflegungs-Depots unter die  
Proviant-Remter betreffend.

Das Amtes-Blatt der Königl. Breslauschen Regierung pro 1814 Nro. 34.  
ad 255. enthält die Vertheilung der Militair-Verpflegungs-Depots an die resp.  
Proviant-Remter. Wenn nun aber hieunter eine Abänderung nothwendig gewor-  
den, um die Einheit des Rechnungs-Wesens der Militair-Verpflegungs-Depots,  
bey

bey Organisation der neuen Schlesiſchen Regierungen nicht zu ſtören; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß im hieſigen Regieruugs-Departement

- 1) dem Königl. Proviant-Amte zu Coſel, die Kreiſe Coſel, Ratibor, Beuthen, Meß, Roſenberg, Groß-Strehliß, Toſt und Lubliniſ;
- 2) dem Königl. Proviant-Amte zu Neiße, die Kreiſe Falkenberg, Leobſchüg, Grottkau, Neuſtadt, Oppeln und Neiße, neſt denen in den Kreiſen belegenen Städten, höhern Orts überwieſen, und die Königl. Proviant-Aemter ſo inſtruit worden: daß ſie Ende Juny d. J. nur die Magazin-Depots in den gedachten Kreiſen zur Inſpection und Berechnung behalten, die übrizens biſher verwalteten Depots aber, mit ultimo Juny dem betreffenden Proviant-Amte überweiſen.

Hiernach haben die Königl. Landrätthlichen Officia und die Proviant-Aemter, deſgleichen die Magiſtrate und Magazin-Rendanten, ſo wie ſämmtliche mit dem Militair-Verpflegungs-Wefen beſchäftigten Behörden ſich zu achten, und wird nur noch bemerkt: daß biſ Ende Juny die Eingangs erwähnte Bezirks-Vertheilung der Königl. Proviant-Aemter, unverändert beſteht.

IV. 219. May.      Oppeln, den 27. May 1816.

Königl. Regierung zu Oppeln.      Erſte Abtheilung.

---

Nro. 31. Bekanntmachung wegen Abſchaffung der biſher beim Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen geſtempelten Wechſel-Formulare.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz, zur Sicherung der Wechſelſtempelungs-Einnahme, mittelſt Allerhöchſten Kabinetts-Ordre vom 31. März c. feſtzuſetzen geruhet:

daß die biſher beim Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin zum Verkauf bereit gehaltenen geſtempelten Wechſel-Formularen für die Folge ganz abgeſchaft werden ſollen, ſo daß die Kaufleute, hinführo nur ihre eigenen Formularen zu Wechſeln, Aſſignationen ec. zu brauchen, und ſolche, nach den für dieſen Fall beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, zur Stempelung darzubringen haben.

Dem

Dem handeltreibenden Publikum wird solches in Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung vom 20. April a. e. hierdurch mit dem Bemerken nachrichtlich bekannt gemacht, daß Acht Tage nach dieser Publikation der Debit und Gebrauch der bisherigen und nun abgeschafften gestempelten Wechsel-Formulare gänzlich aufhören muß.

Zugleich werden die Accise-Ämter des diesseitigen Regierungs-Departements, welche mit gestempelten Wechsel-Formularen versehen sind, hiermit zu deren schleunigsten Zurücksendung an das hiesige Provinzial-Steuer-Magazin angewiesen.

II. 25. May. Oppeln, den 24. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 32. Bekanntmachung, die einzureichenden Vergütungs-Liquidationen für abgereichtes Vorsepann betreffend.

Damit überall der nach dem Edikt vom 28. October 1810. nach Maafgabe der durch das hiesige Amts-Blatt Nro. II. ad 8. ergangenen Bekanntmachung, noch statt findende Militair-Vorsepann den Leistenden nicht lästig werde, werden die Königl. Landrätblichen Officia hiesigen Regierungs-Departements hiermit angewiesen:

die vorgeschriebenen Liquidationen, über die nach dem Satz von 6 ggr. pro Pferd und Meile zu gewährende Vergütung monatlich, und zwar unmittelbar nach dem Schlusse des betreffenden Monats in duplo anhero zur Prüfung und Veranlassung der Geld Anweisung einzureichen.

IV. Nro. 220. May. c. Oppeln, den 25. May 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 33. Bekanntmachung, betrifft das Servis-Verhältniß der Officiere von den aufgelösten Jäger-Detachements und der Landwehr-Officiere.

Es ist von dem Königl. Ministerio des Innern, in Uebereinkunft mit dem Königl. Kriegs-Ministerio bestimmt worden: daß den Officieren der aufgelösten Jäger-Detachements, so lange sie im Genusse des vollen Friedens-Verhältnisses

halten

halts bleiben, und also als active Officiere angesehen werden können, der Servis gezahlt werde.

Dagegen aber darf den Officiere der beurlaubten Landwehr, so fern solche nicht zum Stamm gehören, und also wirklich im Dienst activ sich befinden, kein Servis oder Natural-Quartier weiter verabreicht werden.

Es haben sich demnach in Verfolg dieser Bestimmung sämtliche Magisträte und Servis-Deputationen zu achten.

IV. 222. May.

Oppeln, den 25. May 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 34. Bekanntmachung wegen Aufhebung der Abgabe von 8½ pro Cent von den wollenen Fabrikaten des Großherzogthums Posen beim Eingang in die altländischen Provinzen.

In Verfolg der sowohl in dem vorjährigen Amts-Blatt der Königl. Preussischen Regierung Stück XXXIII. sub Nro. 245. pag. 388. als in dem Circulare Nro. 174. d. d. Neisse den 25. August v. J. ergangenen Verfügung

die Organisation der Zoll-Versaffung im Großherzogthum Posen betreffend, und in Beziehung auf die Disposition des zuerst gedachten Amts-Blatts Stück XLIII. Nro. 295. pag. 468.

wornach Posensche Fabrikate beim Eingange nach Schlessien mit Befreiung von Zoll-Abgaben, nur einer Verbrauchs-Abgabe von 8½ pro Cent unterworfen worden,

wird dem Publico, so wie den Accise- und Zoll-Ämtern des Ober-Schlessischen Regierungs-Departements zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht: daß nach einem Rescripte des Hohen Finanz-Ministerii vom 30. v. M.

von den wollenen Fabrikaten des Großherzogthums Posen, als: Tücher und andere wollene Waaren, bey deren Eingang nach den altländischen Preuss. Provinzen jene Verbrauchs-Abgabe à 8½ pro Cent fernerhin nicht erhoben werden darf.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch weder Zoll noch Ersatz-Zoll von diesen Tüchern und Wollwaaren zu erheben ist, vielmehr auch hier ein Gleiches



ches statt findet, was im vorjährigen Breslauschen Amts-Blatt Stück XLV. sub No. 308. pag. 489. in Absicht der aus dem Pofenschen zum Walken oder zum Appretiren eingehenden und demnächst zurück gehenden Luche angeordnet worden, und daß, wenn dergleichen Luche nicht wieder zurück gehen, von nun an davon die  $8\frac{1}{3}$  pro Cent ebenfalls nicht weiter erhoben werden dürfen.

Damit endlich nicht fremde Luche und wollene Waaren für Großherzogl. Pofensche declarirt und versendet werden, verbleibt es bey der zum Erweis der einländischen Fabrikatur angeordneten Certification und Bezeichnung.

II. 37. May. Oppeln, den 24. May 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

No. 35. Bekanntmachung, betreffend die Befolgung von Vorschriften wegen des Einzelnhütens und wegen des gehörigen Schulbesuchs.

Ungeachtet den Herren Landrätthen und den Magisträten der Städte, in welchen Ackerbau treibende Bürger sich befinden, unterm 18. April 1812 in dem Amts-Blatte der Königl. Regierung zu Breslau für das Jahr 1812. Seite 163. die in dem Jahre 1760 und 1763, unterm 19. März 1797, und in den Forstordnungen vom 19. April 1756. Tit. I. §. 8. Lit. f. und vom 26. März 1788, und in dem Schulreglement vom 18. May 1801. §. 41. enthaltenen Vorschriften gegen das zu unordentlichem Schulbesuch und zur Unsitlichkeit Anlaß gebende Einzelnhüten zur pünktlichen Befolgung ernstlichst in Erinnerung gebracht worden sind: so werden doch die gedachten Vorschriften, dem Vernehmen nach, in dem Departement der unterzeichneten Regierung keinesweges gehörig befolgt. Dieselbe sieht sich daher genöthiget, diese Vorschriften von Neuem hierdurch aufs Ernstlichste in Erinnerung zu bringen, und insbesondere die Herren Landräthe aufzufordern: zu Folge der zuletzt angeführten Vorschrift jährlich — und zwar jedes Jahr in dem Monate August — ein Verzeichniß der Dert:r ihres Kreises über die Art der Viehhütung in denselben einzureichen; dabei zu bemerken, wo noch Einzelnhütung Statt findet, und wo gemeinschaftlich gehütet wird? und in diesem Verzeichnisse genau und nur nach vorgängiger Prüfung die Ursachen anzuführen, warum an einem oder dem andern Orte die Einföhrung der gemeinschaftlichen Hütung nicht ausführbar sey? damit diese Ursachen beurtheilt, so viel als es sich thun

thun läßt, beboben, und die Widerspenstigen durch Androhung und Vollstreckung zweckmäßiger Strafen zu der gemeinschaftlichen Hütung angehalten werden können.

Auch haben die Herren Landräthe und die mit der Polizei beauftragten Magistrate darauf zu halten, daß die Vorschrift des §. 10. der Gesindeordnung vom 8. Novemb. 1810., wonach Leute, die noch nicht gedient haben, durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun sollen: daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte, gehörig beobachtet, und auch dadurch verhindert werde, daß die schulpflichtigen Kinder nicht vor dem Ablaufe der gesetzlichen Zeit den Schulen entzogen werden.

V. May. 1.      Oppeln, den 7. May 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.      Erste Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Unterförster Knapp in Zülzendorf, Forst-Amts Ottmachau, als Unterförster im Schummer Revier, Forst-Amts Bodland.

Der zeitliche Bürgermeister Zelazko und unbeforderte Rathmann Nowack zu Rybnick, sind bei der statt gefundenen Wahl in ihren Qualitäten bestätigt worden.

Der pensionirte Rathmann Scholze zu Neustadt, zum Bürgermeister daselbst.

---

## Todesfälle.

Der evangelische Prediger Peisker zu Rupp.

---